

**Stadt Blaustein  
Bebauungsplan "Bahnhofsbereich Ehrenstein, 3.  
Änderung, Marktplatz Blaustein"**

**Naturschutzfachliches Gutachten  
zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften  
des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  
(Artenschutzbeitrag)**

als Vorlage für die Untere Naturschutzbehörde  
zur  
**speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Auftraggeber:

Stadt Blaustein  
Marktplatz 2  
89134 Blaustein

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber

<b>BIO - BÜRO SCHREIBER</b>	
	Dipl.-Biol. Ralf Schreiber Washingtonallee 33 89231 Neu-Ulm Tel. 0731 / 72 90 651 Fax 032 / 123 928 946 mobil 0163 / 71 69 073 bio.buero@gmx.de

**Juli 2020**



## Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass .....	3
1.2	Aufgabenstellung .....	3
<b>2</b>	<b>METHODIK, DATENGRUNDLAGE UND BESTANDSAUFNAHMEN .....</b>	<b>4</b>
2.1	Allgemeine Methodik .....	4
2.2	Untersuchungsumfang .....	4
2.3	Vorhandene Daten .....	4
<b>3</b>	<b>ERGEBNISSE .....</b>	<b>5</b>
3.1	Relevante Strukturen .....	5
3.2	Erfasste Tierarten .....	6
<b>4</b>	<b>WIRKUNG DER VORHABENS.....</b>	<b>8</b>
4.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber) .....	8
4.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung .....	8
4.3	Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren .....	9
4.4	Konflikt Störung / Emissionen.....	9
4.5	Konflikt Kollisionswirkung (Vogelschlag) .....	9
4.6	Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht .....	9
<b>5</b>	<b>VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG .....</b>	<b>10</b>
5.1	Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	10
5.1.1	Fledermäuse und übrige Säugetiere .....	10
5.1.2	Kriechtiere (Reptilien) .....	10
5.1.3	Lurche (Amphibien), Fische, Käfer, Tag- u. Nachtfalter, Libellen, Schnecken u. Muscheln ...	10
5.1.4	Gefäßpflanzen .....	11
5.2	Vogel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie .....	11
<b>6</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT .....</b>	<b>12</b>
6.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	12
6.2	CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität).....	12
<b>7</b>	<b>PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE .....</b>	<b>12</b>
7.1	Gesetzliche Grundlagen und fachliche Definitionen .....	12
7.1.1	Spezieller Artenschutz im BNatSchG .....	12
7.1.2	Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang .....	13
7.1.3	Erhaltungszustände .....	13
7.2	Prüfung der Verbotstatbestände.....	13
7.2.1	Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG .....	13
7.2.2	Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG .....	14
7.2.3	Schädigungsverbot Habitats – Art. 44 (1) 3 BNatSchG .....	14
<b>8</b>	<b>ÖKOLOGISCHE BEGLEITUNG UND MONITORING .....</b>	<b>15</b>
<b>9</b>	<b>ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT .....</b>	<b>15</b>
<b>10</b>	<b>LITERATUR.....</b>	<b>16</b>



# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass

Die Stadt Blaustein plant, das Areal südöstlich vor dem Rathaus umzugestalten (Abb. 1).



**Abb. 1:** Lage des überplanten Gebiets in Blaustein und amtlich geschützte Flächen im Umfeld.  
Quelle: RIPS der LUBW.

## 1.2 Aufgabenstellung

Da zu erwarten war, dass im Bereich des überplanten Gebiets nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen, müssen Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen – auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken – geprüft werden.

Im Folgenden werden deshalb

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten\*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,  
sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Damit kann dieser Text als sog. „Artenschutzbeitrag“ der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des gesamten speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG dienen.

\* Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt.



## 2 METHODIK, DATENGRUNDLAGE UND BESTANDSAUFNAHMEN

Da für Baden-Württemberg keine entsprechenden Vorgaben vorliegen, orientiert sich das nachfolgende Gutachten an methodischem Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" der bayerischen Obersten Baubehörde (OBB 2018).

### 2.1 Allgemeine Methodik

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen (Kap. 2.2 und 2.3) werden in Kap. 3 aufgeführt. Nach einer Beschreibung der Wirkfaktoren, also der zu erwartenden Konflikte (Kap. 4) erfolgte eine Relevanzprüfung (Kap. 5). Die tatsächliche Betroffenheit der nachgewiesenen oder sehr wahrscheinlich vorkommenden Arten wird dabei durch Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen ermittelt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen – sog. CEF-Maßnahmen (Kap. 6) wird die Beeinträchtigung dieser Arten (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) durch das Vorhaben in Kap. 7 geprüft. In Kap. 8 werden die Erfordernisse einer ökologischen Begleitung der Maßnahmen und eines Monitorings dargelegt. Nach dem gutachtlichen Fazit in Kap. 9 folgt in Kap. 10 die verwendete Literatur.

Begrifflichkeiten und Definitionen richten sich nach den in Fachkreisen allgemein anerkannten „Hinweisen“ des ständigen Ausschusses "Arten- und Biotopschutz" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zum Artenschutz (LANA 2009).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gemeint.

Wenn im Text von „Arten“ die Rede ist, dann handelt es sich ab Kap. 4 nur um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Die meisten Artengruppen beinhalten darüber hinaus natürlich noch zahlreiche weitere Arten, die aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind.

### 2.2 Untersuchungsumfang

Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG) erstreckt sich auf den überplanten Bereich sowie die unmittelbare Umgebung (vgl. Abb. 2).

E wurden lediglich zwei Erfassungen durchgeführt, primär zur Strukturkartierung: am 18.5.2020 (vormittags, 16°C, sonnig, windig) und am 6.7.2020 (nachmittags/abends, 20°C, sonnig, windig).

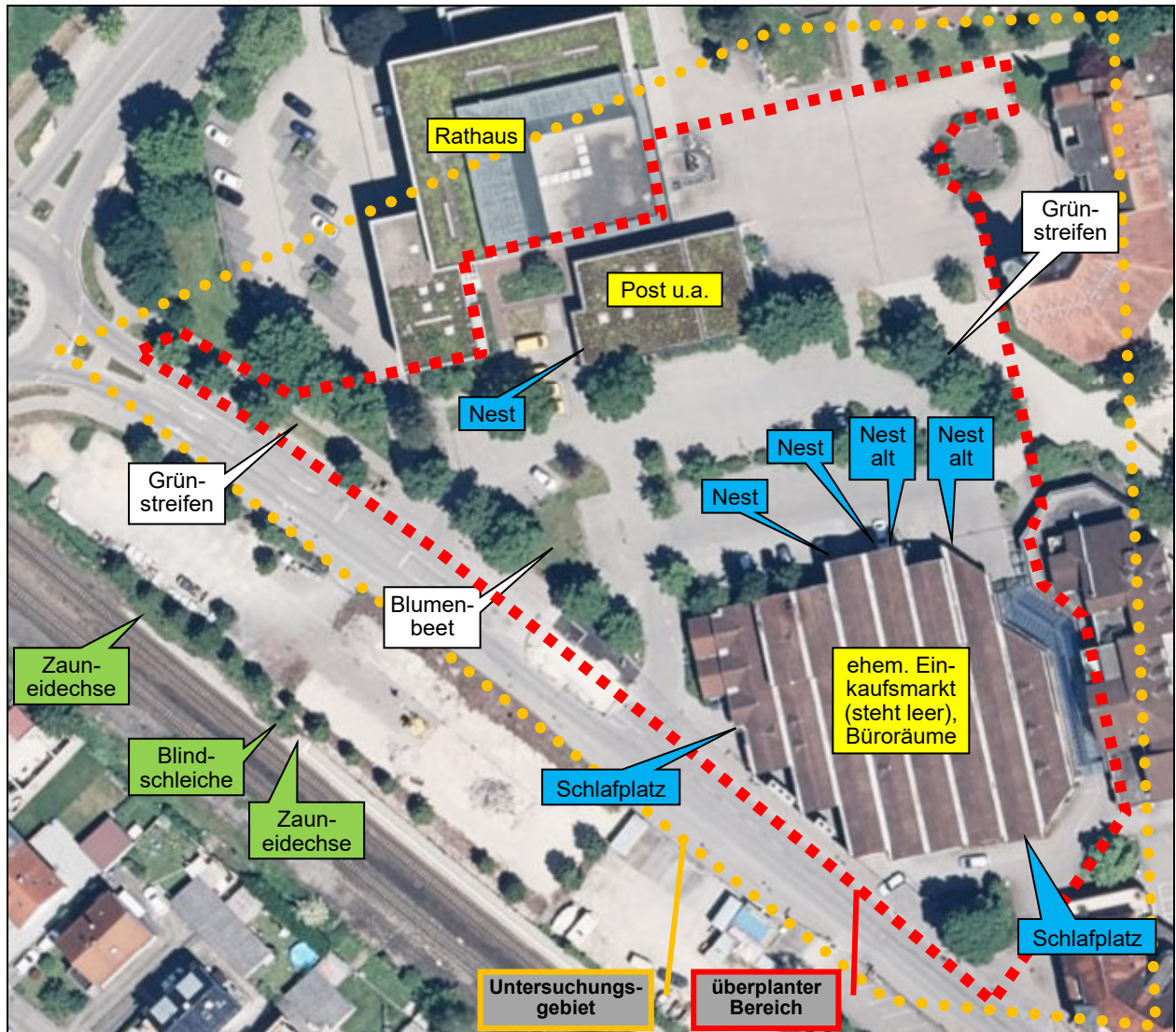
Alle Artengruppen wurden im Folgenden auf der Grundlage von Potenzialabschätzungen als so genanntes „Worst-case-Szenario“ bewertet. Dieses geht davon aus, dass Arten, für die geeignete Lebensräume vorhanden sind, auch tatsächlich vorkommen. Angesichts der Rahmenbedingungen – fast vollständige Versiegelung, Lage innerorts und damit überwiegend vorbelastete Strukturen – ist so eine hinreichende, rechtssichere Beurteilung der Artenschutz-Aspekte möglich.

### 2.3 Vorhandene Daten

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Objekte. Das FFH-Gebiet „Blau und Kleine Lauter“ im Osten (incl. der Biotope dort) hat keinen Bezug zum Gebiet, ebenso wie das Naturdenkmal „Löwenfels“ noch weiter östlich (vgl. Abb. 1).



### 3 ERGEBNISSE



**Abb. 2: Relevante Strukturen sowie außerhalb nachgewiesene Arten.**

Quelle: RIPS der LUBW

#### 3.1 Relevante Strukturen

Die Strukturen sind in Abb. 2 dargestellt.

Die überplante Fläche ist überwiegend versiegelt, entweder mit Gebäuden bebaut oder für Fahrzeuge, Parkplätze und Fußgänger asphaltiert bzw. gepflastert. In diese Flächen eingestreut sind Einzelbäume, Gebüsch, Blumenbeete, Stauden und ähnliche „Grünstreifen“.

Die Bäume besitzen Brusthöhendurchmesser (BHD) bis zu 60 cm. Es gibt keine Höhlen oder Spalten bzw. einige wenige Reststummel abgesägter Äste weisen zwar Risse, Spalten oder abstehende Rinde auf, diese sind aber immer nach oben offen, sodass sie bei Regen nass werden. Weder Bäume noch Gebüsch weisen Vogelnester auf. Die kleinstflächigen Grünflächen am Boden sind gärtnerisch genutzt und nicht naturnah.

An den Gebäuden sind insgesamt fünf Stellen vorhanden, die von Vögeln (Haussperling, vermutlich auch Hausrotschwanz) als Nistplätze genutzt werden bzw. worden sind. Zusätzlich gibt es zwei Schlafplätze. Ritzen oder Spalten, die sich als Fledermausquartiere eignen, konnten





nicht festgestellt werden. Dies liegt auch daran, dass die Außenwände insbesondere des großen, südöstlichen Gebäudes sehr glatt sind, sodass sich die Tiere hier nicht festhalten können. Auch in bzw. unter der offenen Überdachung der ehemaligen Ladefläche des Einkaufsmarkts an der Straße konnten keine Tiere festgestellt werden; vermutlich ist es hier sowohl zu hell als auch zu offen (zugig).

### 3.2 Erfasste Tierarten

Es konnten nur Hausspatzen festgestellt werden, die derzeit zwei der fünf Neststandorte nutzen. Wer auf der Lampe über dem Post-Liefertor brütete, konnte nicht festgestellt werden (sehr wahrscheinlich Hausrotschwanz); eventuell stammt das Nest auch noch aus dem letzten Jahr. Siehe dazu die folgenden Abbildungen 3-6.



Abb. 3: Nester in der Nordfassade des großen Gebäudes.



Abb. 4: Nest über der Lampe an der Post, Süd-Westseite.



Abb. 5+6: Alte, zzt. unbesetzte Nester in der Nordfassade des großen Gebäudes.

Beim ersten Termin, als das überplante Gebiet noch größer gefasst war und bis zur Bahn reichte, wurde dort gezielt nach Reptilien gesucht. Dabei konnten am Bahndamm Zauneidechsen und eine Blindschleiche nachgewiesen werden (Abb. 7).



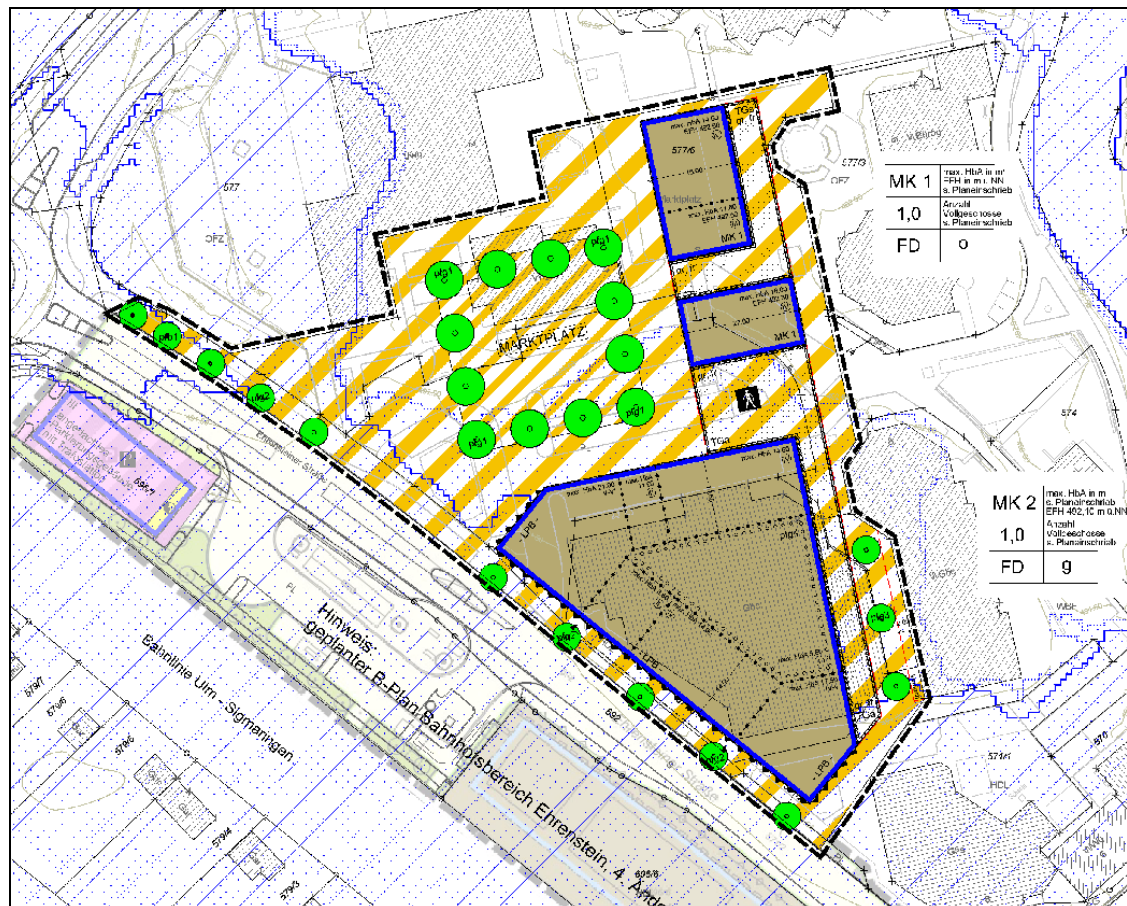
Abb. 7: Blindschleiche am Bahndamm.





## 4 WIRKUNG DER VORHABENS

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Konflikte der Planung (Abb. 8) auf Pflanzen und Tiere beschrieben. Als Wirkraum wird der überplante Bereich sowie ein Umfeld von ca. 50-100 m definiert.



**Abb. 8: Planung.**

Quelle: Stadt Blaustein (Entwurf, Stand 23.6.2020).

### 4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)

Durch die Planung erfolgt eine kaum messbare weitere Versiegelung der überplanten Fläche. Dies ist auch mangels vorhandener geeigneter Lebensräume von streng geschützten Arten vernachlässigbar.

### 4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr nutzbar sind. Dies ist angesichts der bestehenden Nutzung der Fläche von untergeordneter Bedeutung bzw. betrifft nur Teillebensräume von Arten, die nicht essenziell für deren Überleben sind.





### **4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren**

Durch die bereits jetzt hochgradige Versiegelung der Fläche wird sich das Kleinklima kaum verändern. Die Schatten spendenden Bäume entfallen zwar, es sollen aber wieder neue Bäume gepflanzt werden, die dann mittelfristig aufwachsen können.

### **4.4 Konflikt Störung / Emissionen**

Durch Baumaßnahmen und Betrieb werden unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiziehende Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. gestört. Insbesondere nächtliche Beleuchtung kann sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken.

Angesichts der Vorbelastungen ist dies ebenfalls zu vernachlässigen .

### **4.5 Konflikt Kollisionswirkung (Vogelschlag)**

Heutige Bauwerke werden oft „transparent“ und mit viel Glas ausgeführt. Allerdings stellen Eckverglasungen, verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel, (Lärm-) Schutz- und Balkonwände aus Glas und Ähnliches latente Gefahren für Vögel dar, da diese das transparente Hindernis, durch das oft auch noch die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, nicht erkennen, dagegenfliegen und sich in aller Regel das Genick brechen.

### **4.6 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht**

Die derzeitige Nutzung der überplanten Fläche einschließlich des Umfelds (Straße!) ist für viele relevanten Arten eine erhebliche Störung bzw. sorgt dafür, dass sie sich erst gar nicht hier ansiedeln.



## 5 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

In Baden-Württemberg sind derzeit fast 500 Tier- und Pflanzenarten als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. als Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (sog. Relevanzschwelle).

Nur Arten, die nicht diese Kriterien erfüllten, wurden entsprechend in Kap. 4 ff. geprüft.

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Baden-Württembergs ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum (Definition siehe Kap. 4) liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (mit Erfassung der vorhandenen Strukturen im Gelände; so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Zur Beschreibung von Verbreitung und Ökologie der Arten siehe die Internet-Seiten der LUBW sowie der bayerischen LfU-Arbeitshilfe zur saP.

### 5.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

#### 5.1.1 Fledermäuse und übrige Säugetiere

Es ist davon auszugehen, dass die überplante Fläche von Fledermäusen nur in sehr geringem Umfang als Jagd- bzw. Nahrungshabitat genutzt wird, da die wenigen Bäume sowie die Kleinstgrünflächen wenig Insekten „produzieren“ dürften. Ein Verlust derartiger Jagdhabitats ist für alle Fledermaus-Arten sicher nicht erheblich.

Quartiere sind auf der überplanten Fläche nicht vorhanden, aber im Umfeld an den Gebäuden möglich. Allerdings sind auch hier aufgrund der Vorbelastungen keine (bzw. keine neuen) Betroffenheiten zu erwarten.

Für die anderen relevanten Säuger-Arten gibt es im UG entweder keine geeigneten Habitate, oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete bzw. Wanderkorridore dieser Arten (z. B. Biber, Luchs, Wildkatze, Wolf).

Insofern sind Vorkommen aller Säuger-Arten und damit erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit auszuschließen.

#### 5.1.2 Kriechtiere (Reptilien)

Die Reptilien an der Bahn (außerhalb des aktuellen UG) waren schon fast zu erwarten. Sie sind aber – durch Straße, Busbahnhof und Parkplatz abgetrennt – nicht betroffen. Auf der überplanten Fläche selber sind keine für diese Tiergruppe geeigneten Habitate vorhanden. Insofern sind Betroffenheiten oder Beeinträchtigungen dieser Artengruppe mit Sicherheit auszuschließen.

#### 5.1.3 Lurche (Amphibien), Fische, Käfer, Tag- u. Nachtfalter, Libellen, Schnecken u. Muscheln

Für keine dieser Arten gibt es im UG aktuell geeignete Habitate, oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete dieser Arten. Insofern sind Vorkommen und damit erhebliche Beeinträchtigungen dieser Artengruppen mit Sicherheit auszuschließen.



#### 5.1.4 Gefäßpflanzen

Auch für diese Artengruppe gibt es im UG keine geeigneten Wuchsorte, d. h. Vorkommen und damit Beeinträchtigungen dieser Artengruppen sind mit Sicherheit auszuschließen.

## 5.2 Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Folgende Vogel-Arten sind grundsätzlich saP-relevant:

- RL-Arten Deutschland (neu 2016) und Baden-Württemberg (2015) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste),
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie,
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL,
- streng geschützt nach BArtSchVO,
- Koloniebrüter,
- Arten, für die Deutschland oder Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung tragen,

Bei weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten") reicht jedoch regelmäßig eine vereinfachte Betrachtung aus. Sie wären nur dann in die weitere Prüfung einzubeziehen, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation ausnahmsweise eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann; dies ist hier nicht der Fall. Aus folgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) werde durch „Standard“-Vermeidungsmaßnahmen, primär Abschieben des Oberbodens bzw. Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (im Sinne von § 39 (5) 2 BNatSchG), Schädigungen von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen.
- Hinsichtlich des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Da die meisten als Nahrungsgäste denkbaren, potenziell vorkommenden Arten nur außerhalb des überplanten Bereichs brüten oder den Luftraum darüber (Greifvögel, Eulen, Mauersegler) zur Nahrungssuche nutzen, können Betroffenheiten ausgeschlossen werden. Weitere episodische Nahrungsgäste (Rastvögel) beispielsweise zur Zugzeit sind denkbar. Für diese sind Betroffenheiten auszuschließen, da ihnen in der Region weiterhin sehr große, ähnliche Flächen zur Verfügung stehen.

Damit verbleiben nur die an/in den Gebäuden brütenden Arten (**Gebäudebrüter**), für die **Betroffenheiten zu prüfen** sind.





## 6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

### 6.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### Vögel allg.:

Die in Kap. 4.5 genannten Glas-Elemente sind entweder grundsätzlich zu vermeiden, oder es müssen nichttransparente Markierungen, Muster (direkt ins Glas geätzt oder per Siebdruck), Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand angebracht werden (vgl. BAYLFU 2014). Auch halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas sind oftmals geeignete, vogelsichere Alternativen. Vogel-Silhouetten (z. B. Aufkleber) sind nicht geeignet, und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ ist nicht automatisch wirksam!

#### Gebäudebrüter:

Der Abbruch der Gebäudeteile, die derzeit als Nistplätze genutzt werden, darf nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Da vor allem Spatzen je nach Witterungsverlauf oft früh anfangen zu brüten, kann dies schon ab Ende Februar der Fall sein. Sicherheitshalber bzw. als Alternative ist dies vorab zu kontrollieren. Notfalls müssten Eier oder Jungvögel geborgen und in Nistkästen umgesetzt werden, die dann in der Nähe so aufgehängt werden müssen, dass es die Altvögel mitbekommen und sie erkennen bzw. wiederfinden können.

### 6.2 CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>1</sup>)

Für die entfallenden Nistgelegenheiten an den Gebäuden sind im Umfeld zwei Nistkästen für Höhlenbrüter und ein Nistkasten für Halbhöhlenbrüter an geeigneten Stellen anzubringen. Idealerweise sind an den neuen Gebäuden solche Nistgelegenheiten bereits vorzusehen; sobald diese dann besiedelbar sind, können die Nistkästen abgehängt werden.

## 7 PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE

Nach Abschluss der Relevanzprüfung könnten nur gebäudebrütende Vogelarten beeinträchtigt werden.

### 7.1 Gesetzliche Grundlagen und fachliche Definitionen

#### 7.1.1 Spezieller Artenschutz im BNatSchG

Die so genannten „Zugriffsverbote“ sowie eine „Relativierung auf funktionaler Ebene“ sind im § 44 BNatSchG wie folgt definiert:

#### **§ 44, Absatz 1 [Zugriffsverbote]**

*Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*[Schädigungsverbot Individuen]*

<sup>1</sup> „CEF“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „continued ecological functionality“, auf Deutsch „ununterbrochene ökologische Funktionsweise“; CEF-Maßnahmen werden auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.



2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*  
[Störungsverbot]
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*  
[Schädigungsverbot Habitate]
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*  
[hier nicht relevant]

#### § 44, Absatz 5 [Relativierung auf funktionaler Ebene]

*Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 u. 3 entsprechend. ...*

#### 7.1.2 Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang

Gemäß LANA (2009) richtet sich die Abgrenzung von „lokalen“ Populationen bei punktuell oder kleinräumig-verstreut verbreiteten Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren an kleinflächigen Landschaftseinheiten (Waldgebiet, Offenlandkomplex, Gewässer/-system), oder – bei großflächig verbreiteten oder agierenden Arten – an größeren naturräumlichen Landschaftseinheiten, eventuell auch an planerischen oder administrativen Grenzen.

Die in § 44 (1) und (5) BNatSchG genannten Beurteilungsgrundlagen – „lokale Populationen“ und „räumlicher Zusammenhang“ – werden für die Gebäudebrüter auf die Ortslage von Blaustein beschränkt.

#### 7.1.3 Erhaltungszustände

Nach diversen Angaben (u. a. BFN 2019; auch LUBW und Verbände DDA, NABU, OGBW) sind die Erhaltungszustände vieler Gebäudebrüter in Baden-Württemberg, in Deutschland sowie auf Ebene der gesamten kontinentalen biogeografischen Region ungünstig-unzureichend, auch wenn derzeit einige nur auf der Vorwarnliste und (noch) nicht auf der Roten Liste der gefährdeten Arten stehen. Auch die Erhaltungszustände der lokalen Populationen dieser Arten dürften sowohl wegen einer schlechten Nahrungsverfügbarkeit (Stichwort Insektenrückgang) als auch des schleichenden Verlusts von Nistmöglichkeiten durch Sanierungen etc. eher ungünstig sind.

## 7.2 Prüfung der Verbotstatbestände

### 7.2.1 Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG

*Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG 2011) hat sich diese Vorgabe so verschärft, dass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D.h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „einzelne Tiere“ durch eine Maßnahme getötet werden (können) – sofern dies nicht im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten stattfindet (sog. Colbitz-Urteil, BVerwG 2014).*



In Verbindung mit den in Kap. 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine Schädigungen von Vögeln zu erwarten. Sollten andere Individuen vorhanden sein und dann durch die Abbruch- bzw. Baumaßnahmen gestört werden, werden sie selber davonfliegen.

### 7.2.2 Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG

*Nicht jede störende Handlung löst das Störungsverbot aus, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern. (vgl. LANA 2009)*

Eine dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Umfeld ist nicht zu erwarten. Vorübergehende Störungen während der Bauzeiten in der vorliegenden Größenordnung werden für alle lokalen Populationen der möglichen Gebäudebrüter als nicht derart gravierend eingeschätzt, dass sie dadurch signifikant kleiner (und damit schlechter) werden würden.

### 7.2.3 Schädigungsverbot Habitate – Art. 44 (1) 3 BNatSchG

*Beim Schädigungsverbot von Habitaten ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch nicht für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird. (vgl. LANA 2009)*

Durch die in Kap. 6.2 genannten CEF-Maßnahmen können die wegfallenden Brutplätze kompensiert werden, sodass die durch den Abbruch verloren gehenden Habitate rechtzeitig ersetzt werden können.





## 8 ÖKOLOGISCHE BEGLEITUNG UND MONITORING

Nur falls sich die Abbrucharbeiten in der Nähe der möglichen Brutzeiten erfolgen, ist eine ökologische Baubegleitung durch eine/n erfahrene/n Vogelkundler/in notwendig. Dieses sollte zuvor die Auswahl und Platzierung der Nistkästen durchführen. Sie kann auch bei den Planungen beraten, wo geeignete Strukturen an den neuen Gebäuden anzulegen sind.

Die Besiedlung der Nistkästen bzw. der neuen Strukturen an den neuen Gebäuden ist zu dokumentieren. Die Nistkästen sind einmal jährlich zu reinigen und bei Bedarf zu ersetzen.

## 9 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT

Durch den geplanten neuen „Marktplatz“ in Blaustein sind die meisten Individuen bzw. lokalen Populationen der möglicherweise und tatsächlich vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und aller europäischen Vogelarten sowie ihre Lebensstätten entweder nicht bzw. nicht erheblich betroffen. Nur für Vögel sind zur Vermeidung von Kollisionen an Glasscheiben Maßnahmen sowie Ersatzquartiere für Gebäudebrüter erforderlich, damit sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. nach Artikel 12 FFH-RL ergeben.

In Verbindung mit diesen Maßnahmen ist die Planung aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.

Sollten im Zuge dieser Maßnahmen auch Arbeiten südlich der Ehrensteiner Straße, in der Nähe des Bahndamms, erforderlich sein, ist auf die dortigen Reptilien-Vorkommen zu achten (z. B. durch Aufstellen eines Schutzzauns).



## 10 LITERATUR

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11; 241 S. (pdf).
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. – Merkblattreihe UmweltWissen – Natur; pdf, 12 S.
- BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Zustand der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Bericht 2019). –; Download von Homepage.
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2011): Urteil vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10).
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2014): Urteil vom 8.1.2014 zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/ L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N) (9 A 4.13)..
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bände 1-14. CD-ROM
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52/2015: 19-67.
- KOM = EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- LANA = LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – pdf, 26 S.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. – pdf, 5 S.

### Abkürzungen:

- BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017  
FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992